

§1

(1) Bei der Einsparung von Materialien oder Energiearten durch die Benutzung von Neuerungen ist der Ermittlung des Nutzens der Preis zugrunde zu legen, der für das eingesparte Material oder für die eingesparte Energie im Betrieb kostenwirksam wird.

(2) Soweit der Ermittlung des Nutzens gemäß Abs. 1 die Preise der Preisanordnungen der Industriepreisreform zugrunde gelegt werden, ist kein Sondernutzen nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Einsparung von Material und Energie — (GBI. II S. 539) zu berechnen.

(3) Werden der Ermittlung des Nutzens die Preise gemäß Abs. 2 zugrunde gelegt, so ist, unabhängig von der Vorvergütung gemäß § 29 der Neuererverordnung, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn eine weitere Vorvergütung bis zu 150 MDN zu zahlen. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Nutzens errechnete Vergütung bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden nicht den Betrag von 300 MDN und bei durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen nicht den Betrag von 550 MDN, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Der Vergütungshöchstbetrag für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die auch oder nur Material- oder Energieeinsparungen zur unmittelbaren Folge haben, wird auf 50 000 MDN festgesetzt.

§2

Der § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Einsparung von Material und Energie — ist, soweit er die Berechnung eines Sondernutzens für die Einsparung von Gold festlegt, aufgehoben.

§3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend vergüteten Neuerungen sind, soweit sie Material- oder Energieeinsparungen zur Folge haben, nach dieser Durchführungsbestimmung zu behandeln.

Berlin, den 15. Dezember 1964

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. H e m m e r l i n g

**Anordnung
über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie
Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften
des Handwerks.**

Vom 24. November 1964

In der sozialistischen Gesellschaft gehören der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz untrennbar zur Organisation und Durchführung der Arbeit. Daraus ergeben sich für die Mitgliederversammlung, den Vorstand, den Vorsitzenden und die anderen Betriebsangehörigen einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks besondere Pflichten. Allen Betriebsangehörigen muß die persönliche und gesellschaftliche Bedeutung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nahegebracht werden, so

daß sie aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten. Dabei sind sie durch die örtlichen Organe des Staatsapparates und die gesellschaftlichen Organisationen tatkräftig zu unterstützen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des B'reien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Das zuständige Mitglied des Kates des Kreises hat die Vorstände der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend Genossenschaften genannt) bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz (einschließlich der technischen Sicherheit und der Arbeitserleichterungen) sowie im Brandschutz anzuleiten und zu unterstützen. Dabei hat es die Vermittlung der Erfahrungen der volkseigenen Wirtschaft an die Genossenschaften zu organisieren und so eine koordinierte Entwicklung auf diesen Gebieten in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Soweit Genossenschaften den Wirtschaftsräten der Bezirke beigeordnet sind, obliegt diese Aufgabe den Vorsitzenden dieser Wirtschaftsrate.

§2

Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft hat

- a) mindestens vierteljährlich die Entwicklung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz auszuwerten und, soweit erforderlich, konkrete Maßnahmen für eine planmäßige Verbesserung auf diesen Gebieten zu beschließen;
- b) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu Sicherheitsbeauftragten zu wählen, die den Vorsitzenden der Genossenschaft (nachfolgend Vorsitzender genannt) bei der Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen.

§3

Der Vorstand der Genossenschaft hat

- a) die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz entsprechend den Besonderheiten der genossenschaftlichen Betriebsstätten durch Bedienungs- und Verhaltensvorschriften für die Mitglieder zu konkretisieren;
- b) die Pflichten der mit der Leitung und Aufsicht der Beschäftigten, der Produktion und Produktionseinrichtungen in der Genossenschaft beauftragten Betriebsangehörigen — wie Technische Leiter, Produktionsleiter, Abteilungs-, Meisterbereichs- und Arbeitsgruppenleiter u. a. — auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes festzulegen und diese dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ständig anzupassen;
- c) die Schwerpunkte für die Belehrung der Betriebsangehörigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und den Zeitabstand zwischen den regelmäßig zu wiederholenden Belehrungen festzulegen;
- d) die Arbeitsschutzmittel, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie Mittel, Geräte und Einrichtungen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die Erste Hilfe in der erforderlichen Menge und Güte mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu planen und zu beschaffen. Der Planung der Arbeitsschuttmittel und -kleidung ist der dafür geltende Katalog zugrunde zu legen.